

| SITZUNGSVORLAGE | | BÜRGERMEISTERAMT | | |
|---------------------------|----------------|-------------------------|--|--|
| Nr. 091/2021 | vom 07.06.2021 | | | |
| Sitzung des | GR | | | |
| am | 16.06.2021 | | | |
| öff. (ö) / nichtöff. (nö) | ö | | | |
| Vorberatung (V) | | | | |
| Entscheidung (E) | E | | | |

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Einbahnstraßenregelung in der Neuen Ortsmitte in Kusterdingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hält seinen Beschluss zur Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung im Bereich der Neuen Ortsmitte in Kusterdingen vom 01.07.2020 aufrecht.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat

- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA

- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
- wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 01.07.2020 im Zusammenhang mit der Vorstellung der Überplanung der Neuen Ortsmitte folgenden Beschluss:

„Begleitend zur Planung ... wird ... die Einrichtung der Einbahnstraße in der Lindenbrunnensstraße (Zufahrt von der Straße „Bei der Linde“ – Ausfahrt im „Bereich Briefkasten“ ... umgesetzt.“

Die Ausweisung einer Einbahnstraßenregelung muss von der Unteren Verkehrsbehörde, also dem Landratsamt, angeordnet werden. Bei einem Ortstermin wies deren Vertreter bereits darauf hin, dass bei Ausweisung einer Einbahnstraße der jetzt dort vorhandene „verkehrsberuhigte Bereich“ (die großen blauen Schilder) aufgehoben werden müsse. Man verständigte sich darauf, das Thema nochmals bei einer Verkehrsschau zu behandeln. Diese fand am 03.03.21 statt. Das Landratsamt als durchführende Stelle gab anschließend folgendes zu Protokoll:

„Da nach der Ziffer V der VWV zu § 325 StVO – verkehrsberuhigter Bereich – mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden sollen, müssen beim Ausweisen einer Einbahnstraße die Zeichen 325 StVO – Verkehrsberuhigter Bereich – aufgehoben werden.“ ... „Auch dürfen verkehrsberuhigte Bereiche nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.“ – Stattdessen wird ein Bereich „Zone 30“ oder „Zone 20“ vorgeschlagen.

Diese Alternative – entweder Einbahnstraße oder Verkehrsberuhigter Bereich – war bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über die Einbahnstraße (s.o.) nicht bekannt. Aus diesem Grund wird die Angelegenheit dem GR nochmals vorgelegt.

Für die Einbahnstraßenregelung spricht

- klarere Verkehrsführung mit dem damit verbundenen Gewinn an Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer (Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, insbesondere Kinder und mobilitätseingeschränkte Fußgänger*innen)
- Autos kommen nicht mehr „aus allen vier Himmelsrichtungen“ (inkl. ausparkende Fahrzeuge) sondern (neben den ausparkenden Fahrzeugen) nur noch aus Richtung Döner nach unten.
- Die sehr unübersichtliche Stelle am Hauseck beim Briefkasten wird entschärft (kein Gegenverkehr mehr).

Gegen die Einbahnstraßenregelung spricht

- Kein verkehrsberuhigter Bereich mehr, in dem für Kfz Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben ist, sondern Tempo 20 (oder Tempo 30). Allerdings dürften höhere Geschwindigkeiten als „Schrittgeschwindigkeit“ bei der Situation dort (ausparkende Fahrzeuge, Fuß- und Radverkehr, kurze Strecke) eher die Ausnahme bleiben.
- „Schilderwald“: Es müssen etliche neue Verkehrsschilder aufgestellt bzw. angebracht werden.